

17863/AB
Bundesministerium vom 27.06.2024 zu 18455/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.337.258

Wien, 13.6.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18455/J des Abgeordneten Loacker betreffend KFA Graz führt Beiträge an die Mitarbeiter-Vorsorgekasse falsch ab** wie folgt:

Fragen 1 und 3:

- *Hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) die Kritik des Stadtrechnungshofes Graz in seiner Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022 (VRV) zum Anlass genommen, bei der Kranken- und Unfallfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA Graz) eine gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen (GPLB) durchzuführen?*
 - a. *Wenn ja, was war der untersuchte Zeitraum?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis bezüglich des Geld- und Informationsflusses bei Abführen der Beiträge der Versicherten der Kranken- und Unfallfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA Graz) an die empfangenden Organisationen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht und unternahm man andere Schritte?*
 - d. *Wenn nein, sind noch eine gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen (GPLB) oder andere Schritte geplant?*

- *Wurde der Fall von Seiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zum Anlass genommen, weitere Kranken- und Unfallfürsorgeanstalten (KFA) auf diesbezügliche Mängel bei Beitragszahlungen zu überprüfen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Mein Ressort hat keine Kompetenz, eine GPLB durchzuführen. Die Durchführung einer solchen Prüfung obliegt dem in der österreichischen Finanzverwaltung eingerichteten Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge bzw. dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Kranken- und Unfallfürsorgeanstalten keine gesetzlichen Sozialversicherungsträger sind, sondern auf Basis der Dienstrechtskompetenz der Länder bzw. der Gemeinden für ihre Bediensteten eingerichtet sind.

Frage 2:

- *Sehen Sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme aus dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) als noch gegeben an, wenn die gemäß § 2 B-KUVG erforderliche Gleichwertigkeit durch Mindererfüllung der Ansprüche nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) aufgrund von fehlender Zuordenbarkeit der Beiträge im Endeffekt nicht mehr gegeben ist?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, welche Maßnahmen wurden von Seiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bereits getroffen bzw. sind nun geplant, um die Gleichwertigkeit gemäß § 2 B-KUVG sicherzustellen?*

Das BMSVG fällt nicht in den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen. Nach dem erwähnten Ausnahmetatbestand ist für die Frage der Gleichwertigkeit ausschließlich auf Leistungsansprüche im Krankheitsfall abzustellen. § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG normiert zudem, dass bei Bestand von Leistungsansprüchen gegenüber der KFA Graz jedenfalls Gleichwertigkeit im Sinne der genannten Norm gegeben ist.

Abschließend darf ich anmerken, dass das BMSVG nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt. Gemäß § 71a BMSVG haben die Versicherungsträger und der Dachverband die

Aufgaben nach diesem Bundesgesetz im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zu vollziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

